

Aus:

Konrad Ott, Reinhard Piechocki, Thomas Potthast & Norbert Wiersbinski (2006):

7. Vilmer Thesen zur staatlichen Verwaltung im Umwelt- und Naturschutz.

In: Vilmer Thesen zu Grundsatzfragen des Naturschutzes. - BfN-Skripten, Band 281, Seite 89/90; Bonn - Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz)

6. Angesichts der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte führt ein neoliberalistisches Staatsverständnis gegenwärtig zu „Verwaltungsreformen“, die die Problemlösungsfähigkeit der für Natur- und Umweltschutz zuständigen Exekutive verringern.

Die fiskalpolitischen Entwicklungen der vergangenen 20 Jahre haben generell zu einer strukturellen Unterfinanzierung staatlicher Aufgaben geführt. Davon betroffen sind auch die Umwelt- und Naturschutzverwaltungen, die traditionsgemäß keine "starken" Behörden sind. Da Personalkürzungen in anderen Bereichen der Verwaltungen politisch nicht opportun sind, treffen die fiskalpolitisch bedingten Sparzwänge Umwelt- und Naturschutz vergleichsweise besonders hart. Hinzu kommt, dass die Arbeit der Umweltverwaltungen und des behördlichen Naturschutzes häufig Konflikte vor Ort mit Investoren, Landnutzern usw. hervorruft, so dass eine Schwächung der Umweltverwaltung für viele Politiker wirtschaftspolitische Vorteile und Konfliktreduktionen verspricht. Es ist daher zu befürchten, dass die Leistungen der Umweltverwaltungen nicht mehr an den Qualitäten von Natur und Umwelt gemessen werden, sondern an Indikatoren, die betriebswirtschaftlichen Modellen entnommen, unkritisch auf Verwaltungshandeln übertragen und mit dem Etikett „Bürgerfreundlichkeit“ ideologisch legitimiert werden. Gesetze würden dann unterlaufen, wenn die sie umsetzenden und kontrollierenden Behörden so stark geschwächt werden, dass der Gesetzesvollzug darunter leidet. Langfristig liegt es aber im wohlverstandenen Interesse aller gesellschaftlicher Gruppen, in den Behörden kompetente und handlungsfähige Gesprächspartner vorzufinden.

7. Da Umweltqualität und Naturgüter wesentlich kollektive Güter sind, ist die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes eine vorrangige Aufgabe des Staates.

Die Erhaltung und Förderung kollektiver Güter liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse (synonym: Allgemeininteresse) muss immer dann durch den Staat gewährleistet werden, wenn nicht zu erwarten steht, dass privatwirtschaftliche Aktivitäten diese Güter in einem Ausmaße bereitstellen, das den Interessen und Wertvorstellungen aller Bürgerinnen entspricht. Viele ökonomische Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass die gesellschaftliche Nachfrage nach kollektiven Naturgütern höher ist als das derzeitige Angebot. Aus ökonomischer Sicht liegt derzeit eine Unterversorgung vor, die nicht durch den Markt behoben werden kann, sondern Handlungsverpflichtungen auf Seiten des Staates generiert.

Die ökonomischen Interaktionen eigennutzrationaler Wirtschaftsbürger können administrative Institutionen weder ersetzen noch aus sich selbst heraus erzeugen. Je umfassender und durchdringender das Prinzip des rationalen Eigennutzes in der bürgerlichen Gesellschaft wird, umso vielfältiger und unverzichtbarer werden die Leistungen einer staatlichen Administration. Zudem darf das Komplexitätsniveau der staatlichen Regulierungspraxis nicht hinter dem Komplexitätsniveau der Auswirkungen der ökonomischen Aktivitäten zurückbleiben. Die Verwaltung muss den Unternehmen daher gleichsam auf Augenhöhe begegnen können – und dies erfordert administrativen Sachverstand (Chemikalien, Abfallbehandlung, Landwirtschaft, Forst usw.). Der Glaube, der Staat könne durch moralische Appelle an die „Selbstverantwortung“ der Wirtschaftsbürger die Administration überflüssig machen, wäre bestenfalls naiv und schlimmstenfalls ideologisch. Das Ausmaß der aktuellen Umweltprobleme zeigt, dass die Letztverantwortung bzw. die Garantstellung des Staates für Belange des Gemeinwohles bzw. des allgemeinen öffentlichen Interesses nicht delegierbar ist.